

6367/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Helene Partik - Pablé und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage, betreffend „Regelung der Sachwalterschaft“, gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1 bis 5:

Die folgende Tabelle gibt Aufschluss, welche Sachwalter (nahestehende Personen, Vertreter von Rechtsberufen, Vereinssachwalter) für wieviele Betroffene Ende Juni 1999 zum Sachwalter bestellt waren.

Sachwalter	einzelne Angelegen - heiten	Kreis von Angelegen - heiten	alle Angelegen - heiten	Summe	Prozent - anteil
nahestehende Person	476	5.093	16.409	21.978	~ 63 %
Rechtsberuf	283	2.803	3.530	6.616	~ 19%
Vereins - sachwalter	246	3.116	2.848	6.210	~ 18%
Summe	1.005	11.012	22.787	34.804	

Aus dieser statistischen Auswertung kann nicht festgestellt werden, wieviele Betroffene von einem Sachwalter betreut werden. Dies wäre nur durch eine Durchsicht der Namenslisten möglich. Ich ersuche um Verständnis, dass von einer solchen Auswertung auf Grund des hohen Aufwandes Abstand genommen wird. Aus den zur Verfügung stehenden Daten kann jedoch abgeleitet werden, dass der weitaus überwiegende Teil besachwalteter Personen, nämlich rund 63 %, von einer nahestehenden

den Person betreut wird, nur 19 % der Sachwalterschaften wurden von Angehörigen von Rechtsberufen, also Rechtsanwälten (Rechtsanwaltsanwärtern) und Notaren (Notariatskandidaten), geführt; 18% der Betroffenen werden von Vereinssachwaltern betreut.

Die Bestellung eines Angehörigen der obgenannten Rechtsberufe zum Sachwalter hat nach § 281 Abs. 3 ABGB dann zu erfolgen, wenn die Besorgung der Angelegenheiten der behinderten Person vorwiegend Rechtskenntnisse erfordert.

Dem Bundesministerium für Justiz ist bekannt, dass vereinzelt auch Rechtsanwälte gleichzeitig in einer größeren Anzahl von Verfahren zum Sachwalter bestellt sind. Welche Motive dahinterstehen und welche Belohnungen an berufsmäßige Parteivertreter als Sachwalter gewährt werden, ist dem Bundesministerium für Justiz nicht bekannt. Einer Erhebung dieser Umstände stehen datenschutzrechtliche Erwägungen, aber auch ein unverhältnismäßiger Erhebungsaufwand entgegen.

Derzeit wird im Anschluss an bereits geleistete umfangreiche Vorarbeiten im Bundesministerium für Justiz eine Novelle auf dem Gebiet des Sachwalterschaftsrechts vorbereitet, in der generell dem Anliegen einer verlässlichen Sicherstellung der Personensorge von unter Sachwalterschaft stehenden Menschen verstärktes Augenmerk gewidmet wird. Im Rahmen dieses Vorhabens werden auch Überlegungen angestellt, wie der in der Anfrage aufgezeigte Praxis entgegen gewirkt werden kann.

Das Belohnungsrecht in Sachwalterangelegenheiten richtet sich nach den Regelungen für die Belohnung des Vormundes in § 266 ABGB. Auch zu diesem Fragenkreis beabsichtigt das Justizministerium, in der kommenden Gesetzgebungsperiode Vorschläge für eine Neuregelung vorzulegen. Ich bitte um Verständnis, dass ich im Hinblick auf die noch im Gang befindlichen Überlegungen und Gespräche mit Personen und Stellen, die von dem Reformvorhaben betroffen sind, auf Einzelheiten der geplanten Reform nicht weiter eingehe.